

1.1 | Das Recht kennen – wozu?

Das Recht begleitet uns Tag für Tag – ein Leben lang. Auf Bundesebene gibt es etwa 1.900 Gesetze und knapp 3.000 Verordnungen. Dazu kommen die Gesetze der Bundesländer. Das Europarecht umfasst weitere 7.000 Vorschriften. Bei einer solchen Fülle an Rechtsvorschriften kommt man zwangsläufig täglich mit einer Vielzahl rechtlicher Konstellationen in Berührung.

Die Kündigung des Arbeitgebers, die Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag, die Aushändigung des IHK-Prüfungszeugnisses, aber auch der Kauf der Frühstücksbrötchen, der Musik-Download im Internet und der Eintritt ins Schwimmbad sind rechtlich bedeutsame Handlungen. Es ist im reinsten Wortsinn alltäglich, unbewusst rechtlich bedeutsame Erklärungen abzugeben.

Recht beginnt also nicht erst mit einem Verfahren vor Gericht, an dem jemand als Kläger oder Beklagter, als Angeklagter oder als Zeuge beteiligt ist. Recht beginnt im Alltag und hört eigentlich nie auf. Rechtskenntnisse zu besitzen heißt damit mehr über den Alltag zu wissen.

1.2 | Was ist Recht?

1.2.1 Was unterscheidet das Recht von Sitten, Bräuchen und Werten?

Das menschliche Zusammenleben wird durch drei große Bereiche bestimmt:

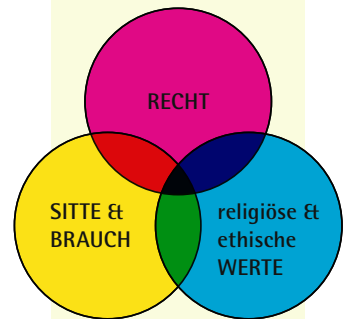
Recht – Sitte & Brauch – religiöse & ethische Werte

Zwischen den Bereichen gibt es Schnittmengen, wie das Schaubild zeigt:

rot: Wenn Anwälte vor Gericht eine Robe tragen, ist das eine Kleidersitte, aber in einigen Bundesländern auch eine Rechtspflicht.

lila: „Du sollst nicht stehlen“ ist als Gebot ein religiöser Wert, entspricht aber auch dem § 242 Strafgesetzbuch (StGB), welcher den Diebstahl mit Strafe bedroht.

grün: Schenken zu Weihnachten ist Brauch und gleichzeitig religiöser Wert.



Beachte:

Nur das Recht ist erzwingbar, kann vom Staat also auch gegen den Willen des Einzelnen durchgesetzt werden. Die Einhaltung von Sitten und Bräuchen und der Glaube an Werte sind freiwillig.

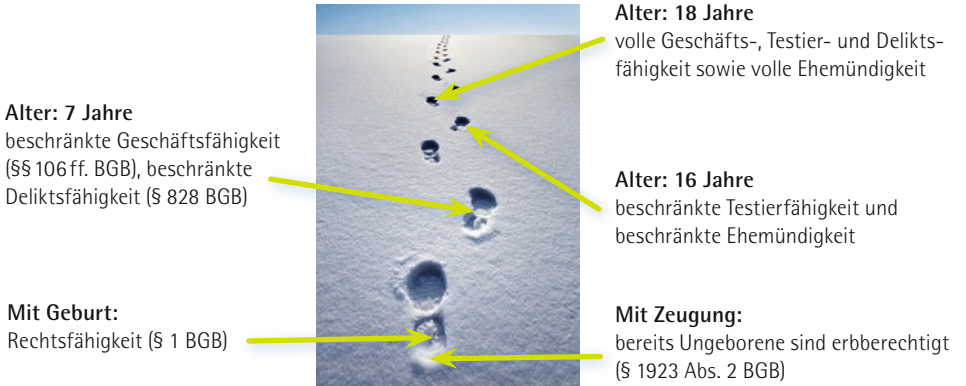
	Recht	Sitte & Brauch	Religiöse & ethische Werte
	Die Summe der Rechtsvorschriften, die das Verhältnis der Bürger untereinander und zum Staat regeln: z. B. Mietrecht, Kaufrecht, Gebührensatzung der Gemeindebücherei, Steuerrecht	Verhaltensweisen (Traditionen), die sich über einen langen Zeitraum hinweg gebildet haben: z. B. Umgangsformen, Austausch von Eheringen, Silvesterfeier, Taufe	Vorstellungen von gutem und richtigem Verhalten, die sich über einen langen Zeitraum hinweg gebildet haben: z. B. die Zehn Gebote, Hilfsbereitschaft, Rücksichtnahme, Respekt vor Mitmenschen
	Einhaltung: erzwingbar	Einhaltung: freiwillig	

Ob Sitten oder Werte in Gesetze „gekleidet“ werden und ihre Einhaltung mit Staatsgewalt durchsetzbar wird, entscheidet sich nach herrschenden Vorstellungen von ihrer Wichtigkeit.

Beispiel 1: Das 4. Gebot („Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren.“) achten zwar viele Menschen. Wenn aber jemand ein „Nicht-Verhältnis“ zu seinen Eltern pflegen möchte, steht ihm dies frei. Das 5. Gebot („Du sollst nicht töten.“) muss dagegen eingehalten werden. Wer dagegen verstößt, kann lebenslanglich ins Gefängnis wandern (Mord: § 211 StGB).

4.3 | Ein zivilrechtlicher Lebensstrahl

Jedem Menschen stehen diverse Rechte und Pflichten zu. Jedoch kann man bestimmte Rechte und Pflichten erst ab einem gewissen Alter wahrnehmen, da man nach dem Gesetz erst dann die Fähigkeit dazu erlangt. Der folgende „Lebensweg“ soll dies veranschaulichen.



	Recht bzw. Pflicht	... und was dahintersteckt
§ 1 BGB	Rechtsfähigkeit	Fähigkeit, selbstständig Träger von Rechten und Pflichten zu sein: Schon mit der Geburt kann man z. B. Eigentümer eines Autos sein.
§§ 104 ff. BGB	Geschäftsfähigkeit	<i>Volle Geschäftsfähigkeit</i> (ab 18 Jahre): Fähigkeit, rechtlich bindende Willenserklärungen abzugeben, zum Beispiel Verträge zu schließen.
§§ 106, 107 BGB		<i>Beschränkte Geschäftsfähigkeit</i> (7–17 Jahre): Abgeschlossene Verträge sind „schwebend unwirksam“, d. h., sie werden erst wirksam, wenn die Eltern sie genehmigen; wenn keine Genehmigung erfolgt, sind die Verträge nichtig.
§ 104 BGB		Wer noch nicht 7 Jahre alt ist, ist <i>geschäftsunfähig</i> .
		Beispiel 3: Frank hat einen wertvollen Oldtimer geerbt. Er kann diesen bis zum Alter von 6 Jahren nicht an den Sammler X verkaufen, der hinter dem Fahrzeug her ist. Im Alter von 7–17 Jahren kann Frank das Auto nur dann verkaufen, wenn seine Eltern zustimmen. Ist Frank 18 Jahre alt, kann er dagegen mit dem Fahrzeug machen, was er will – also es auch für einen beliebigen Preis an X verkaufen.
§ 828 BGB	Deliktsfähigkeit (Haftungsrecht)	Pflicht, für einen vorsätzlich oder fahrlässig angerichteten Schaden Ersatz zu leisten. Beispiel 4: Wer einem anderen ein Bein stellt, ihn zu Fall bringt und dadurch dessen Knie verletzt, muss dessen Heilbehandlungskosten <i>immer</i> zahlen, wenn er bei der Tat <i>mindestens 18 Jahre</i> alt ist, aber <i>nie</i> , wenn er <i>unter 7 Jahre alt</i> ist. Dazwischen ist man <i>beschränkt deliktsfähig</i> – es kommt auf die individuelle Einsichtsfähigkeit an.
§§ 2229, 2233 BGB	Testierfähigkeit	Fähigkeit, ein Testament zu schreiben. Wer mindestens 18 Jahre alt ist, kann dies eigenhändig und handschriftlich tun; wer 16 oder 17 Jahre alt ist, benötigt hierfür einen Notar. Wer noch nicht 16 ist, ist testierunfähig, kann also kein wirksames Testament schreiben.
§ 1303 BGB	Ehemündigkeit	Fähigkeit, im Alter von <i>mindestens 18 Jahren</i> rechtswirksam eine Ehe zu schließen; wer <i>16 oder 17 Jahre</i> alt ist, kann mit Zustimmung des Familiengerichts eine Ehe schließen, wenn der Ehepartner mindestens 18 Jahre alt ist (beschränkte Ehemündigkeit).

Verkäufer ≠ Hersteller
Bei Haftungsfragen ist zwischen Verkäufer und Hersteller zu unterscheiden. Der Kaufvertrag wird mit dem Verkäufer geschlossen, deshalb haftet nur er aus Gewährleistungsrecht. Bei alltäglichen Kaufverträgen ist aber selten der Verkäufer auch Hersteller. Der Hersteller haftet aus einer Garantie, falls er eine solche anbietet. Zudem kann er aus Produkthaftung (s. u. Abschnitt 4.6.5.6) in Anspruch genommen werden.



Unmöglichkeit

Voraussetzungen:

Verkäufer (V) kann nicht leisten, weil Kaufsache

- zerstört oder
- verloren ist oder
- jemand anders gehört.

Rechtsfolgen:

- Käufer (K) kann Geld zurückverlangen (Rücktritt).
- K kann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn V Unmöglichkeit verschuldet hat.

Beispiel 56: Frau Sommer bestellt für ihre Geburtstagsparty bei der Bäckerei Süß für 18,50 Euro eine Linzer Torte. Die Bäckerei liefert aber eine Eierlikörtorte, die Frau Sommer nicht mag. Da der Bäckerei Süß eine Nacherfüllung unmöglich ist, muss Frau Sommer schnell eine Linzer Torte bei der Bäckerei Krapf kaufen. Diese kostet allerdings 20,50 Euro.

Die Bäckerei Süß hat eine andere Sache geliefert, was einem Sachmangel gleichkommt. Damit stehen Frau Sommer die Gewährleistungsrechte zu. Da der Bäckerei Süß die Nacherfüllung unmöglich ist, kann Frau Sommer ohne Fristsetzung sofort vom Kaufvertrag zurücktreten, also die Eierlikörtorte gegen Rückzahlung der 18,50 Euro an die Bäckerei Süß zurückgeben. Darüber hinaus kann sie Schadensersatz fordern. Ihr Schaden beläuft sich auf die zwei Euro, die sie für die Beschaffung der „Ersatztorte“ zusätzlich aufwenden musste.

Gut zu wissen

Garantie und Umtausch

Häufig erhält ein Käufer eine sogenannte Garantie (§ 443 BGB). Diese löst wie die Gewährleistung im Falle der Mangelhaftigkeit der Kaufsache Ansprüche des Käufers aus. Dennoch ist zwischen Garantie und Gewährleistung zu unterscheiden. Die Unterschiede im Einzelnen:

- Gewährleistung gilt per Gesetz, Garantie ist freiwillige Zusicherung.
- Gewährleistung verpflichtet immer den Verkäufer, die Garantie häufig den Hersteller.
- Gewährleistung greift nur ein, wenn der Mangel der Sache bereits bei Übergabe anhaftet. Die Garantie auch, wenn ein Mangel erst später bei Benutzung entsteht.
- BEISPIEL: Dennis kauft einen Staubsauger beim Fachmarkt M. Nach einem Jahr gibt der Staubsauger plötzlich „den Geist auf“. M lehnt Gewährleistung ab, da „bei Übergabe alles okay war.“ Dennis erinnert sich an die drei Jahre Garantie des Herstellers X.

Ebenso häufig tritt beim alltäglichen Kauf der Umtausch auf. Seine Besonderheiten im Vergleich zur Gewährleistung sind:

- Gewährleistung gilt per Gesetz, Umtausch ist freiwilliges Angebot des Verkäufers.
- Mangelhaftigkeit der Kaufsache ist beim Umtausch nicht erforderlich.
- Beim Umtausch wird nicht der Kaufpreis erstattet, sondern die Kaufsache gegen eine andere Sache desselben Preises ausgetauscht.
- BEISPIEL: Dennis gefällt der einwandfrei funktionierende Staubsauger schon am Tag nach dem Kauf nicht mehr. Er macht vom Umtausch Gebrauch, indem er beim Fachmarkt den Staubsauger zurückgibt und sich dafür ein anderes Modell in derselben Preiskategorie aussucht.

4.6.3.2 Unmöglichkeit: Die Leistung kann nicht erbracht werden

Fälle der Unmöglichkeit sind von der Schlechtleistung einfach zu unterscheiden. Denn bei der Unmöglichkeit wird die Kaufleistung nicht erbracht, weil ihre Erbringung eben gar nicht möglich ist. Rechtsfolge der Unmöglichkeit: Sie führt zum Erlöschen der Leistungspflicht des Verkäufers und der Käufer kann vom Verkäufer Schadensersatz verlangen, wenn der Verkäufer die Unmöglichkeit zu verschulden hat, sowie vom Vertrag zurücktreten.

Beispiel 57: Lars kauft beim Verkäufer Neu einen gängigen MP3-Player. Bei der Übergabe fällt dem Neu das Gerät herunter. Im dichten Gedränge tritt ein Kunde darauf, sodass der MP3-Player zerstört wird. Neu beruft sich auf „Unmöglichkeit“.

Hier liegt keine Unmöglichkeit vor. Zwar ist die Übergabe und Übereignung dieses Exemplars nicht mehr möglich. Lars kommt es aber nicht auf den Erwerb gerade dieses Exemplars an. Er will nur irgendein Exemplar dieses Fabrikats kaufen (Gattungskauf). Neu muss ihm ein anderes Exemplar des gängigen Fabrikates verschaffen.



1. Liegt in den folgenden Fällen ein Fernabsatzvertrag vor?

Geben Sie eine kurze Begründung.

- In ihrer Freizeit kauft Lisa, Auszubildende zur Hotelfachfrau, per Internet von einer nur vereinzelt im Internet aktiven Anbieterin eine gebrauchte Handtasche.
- Lisa kauft im Auftrag ihres Ausbilders, einer großen Hotelkette, im Onlineshop der „BARfit GmbH“ Ausrüstungsgegenstände für die Hausbar ein.
- Herr Rüstig verfügt nicht über modere Kommunikationsmittel. Da er seinen defekten Schreibtisch am liebsten 1:1 ersetzen möchte, schreibt er einen Brief an das Möbelhaus M, in dem er fragt, ob und zu welchem Preis das Modell noch angeboten wird. Das Möbelhaus schreibt ihm zurück, dass das Modell zum Preis von 300,- Euro zu haben sei. Herr Rüstig schreibt einen weiteren Brief mit einer entsprechenden Bestellung, die M – wiederum brieflich – bestätigt.
- Frau Edel unterschreibt in den Geschäftsräumen des Möbelhauses M einen Kaufvertrag über ein Sofa. Zu Hause bestätigt sie den Kauf per E-Mail.

2. Besteht in den folgenden Fällen ein Widerrufsrecht? Begründen Sie knapp.

- Die Auszubildende Laura kauft Bildbearbeitungs-Software im Online-Shop des Anbieters „PremierWareSolutions“, da sie sich in ihrer Freizeit der Digital-Fotografie widmen will. Der Anbieter stellt die Software zum Download bereit.
- Laura kauft im selben Online-Shop eine Software-CD. Sie entsiegelt die CD nicht, da sie Zweifel hat, ob sie die Software tatsächlich benötigt.

3. Wann endet in den folgenden Fällen die Widerrufsfrist?

- Finja schließt am 05.06.2020 einen Fernabsatzvertrag über ein Smartphone mit dem Online-Anbieter „NMS“ ab. „NMS“ mailt ihr am 09.06.2020 eine inhaltlich korrekte Widerrufsbelehrung. Das Smartphone wird am 10.06.2020 geliefert.
- Wie a), allerdings erfolgt die Lieferung bereits am 08.06.2020.
- Wie a), jedoch steht in der E-Mail, dass die Widerrufsfrist „zehn Tage ab Erhalt der Ware“ betrage.
- Wie a), allerdings mailt „NMS“ an Finja keine Widerrufsbelehrung, sondern verweist lediglich auf das Widerrufsrecht, „dessen nähere Einzelheiten Sie in unserem Online-Shop einsehen können.“

4. Was ist Ihrer Ansicht nach der Grund dafür, dass es

- beim Kauf schnell verderblicher Waren und
- beim Zeitungskauf kein Widerrufsrecht gibt?

5. Formulieren Sie für Finja im Fall 3a) eine wirksame Widerrufserklärung.

6. Beantworten Sie die Fragen möglichst in wenigen Sätzen.

- Worin unterscheiden sich „Textform“ und „Schriftform“?
- Warum sind Verbraucher besonders schutzwürdig?



Wer bei Fernabsatzverträgen Bescheid weiß, hat gute Chancen, sich in der Weite des Onlinehandels nicht zu verirren.



Widerrufsfrist verpasst?

Geben Sie die Hoffnung nicht auf! Um die Frist in Gang zu setzen, muss der Unternehmer nämlich auch noch eine Reihe von Informationspflichten beachten (vgl. Schaubild auf S. 40). Diese Pflichten beruhen auf einer Richtlinie der Europäischen Union. Vielleicht hat Ihr Vertragspartner ja seine Informationspflichten nicht eingehalten? Tipp zur Recherche: § 356 Abs. 3 BGB.

8.1 | Einleitung

Das öffentliche Recht mit seinen Teilgebieten Staats- und Verwaltungsrecht befasst sich (vgl. auch Abschnitt 1.2.3) mit den Rechtsbeziehungen des Staates und seiner Institutionen. Während das Staatsrecht – für den Laien arg theoretisch – Funktionen und Aufgaben von Regierung, Bundestag, Bundesverwaltung usw. bestimmt, ist das Verwaltungsrecht der im Alltag des Einzelnen wichtigere Teilbereich. Hier geht es um die Kontrolle von Ämtern und Behörden (= der Verwaltung), die sich in unterschiedlichster Art in das Leben des Einzelnen „einmischen“.

Eine derartige Einmischung kann höchst willkommen sein, wie z.B. die Erteilung einer Baugenehmigung, die Aushändigung des Gesellenbriefs oder die Ausstellung eines Führerscheins. Sie kann aber auch für Ärger sorgen, wie etwa ein Beitragsbescheid des „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“, der an einem regnerischen Tag im Postkasten liegt.

Besonders das belastende Verwaltungshandeln muss auch für den rechtsunkundigen Bürger nachvollziehbar sein. Denn nur nachvollziehbares Handeln des Staates wird akzeptiert. Und der Staat kann nur dann funktionieren, wenn sein Handeln von der Mehrheit akzeptiert wird.

Deshalb ist die Verwaltung an die bestehenden Gesetze gebunden und darf niemals entgegen dem Wortlaut eines bestehenden Gesetzes entscheiden (**Gesetzesbindung der Verwaltung**, Art. 20 Abs. 3 GG), worauf im Abschnitt 8.3 noch einzugehen ist. Daneben sind die **Grundrechte** als unverletzbar Rechte des Einzelnen von größter Bedeutung für jedes Verwaltungshandeln.

8.2 | Grundrechte: Maßstab für staatliches Handeln

8.2.1 Einführung in die Grundrechte

Die Grundrechte stehen am Beginn des Grundgesetzes, der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Ihre wichtigsten Merkmale werden in der folgenden Übersicht zusammengefasst – bevor die einzelnen Grundrechte näher beleuchtet werden:

Grundrechte ...	
	sind als Teil des GG höchstes Recht. <i>Deshalb: kein Verwaltungshandeln gegen die Grundrechte.</i>
	sind gegen staatliche Eingriffe, nicht aber im privaten Bereich einsetzbar. <i>Deshalb: keine Berufung auf freie Meinungsäußerung am Arbeitsplatz.</i>
	sind vorrangig Abwehr-, im Regelfall aber keine Leistungsrechte. <i>Deshalb: Aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit folgt kein Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz.</i>
	sind fast immer einschränkbar zugunsten anderer Verfassungsgüter. <i>Deshalb: keine grenzenlose Gewährleistung von Grundrechten.</i>



Verfassungsgüter
Verfassungsgüter sind alle Rechtsgrundsätze des deutschen Grundgesetzes. Neben den Grundrechten zählen z.B. die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit dazu.

Die Grundrechte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Artikel 1 bis 19

- 1 Schutz der Menschenwürde
- 2 Freiheit der Person
- 3 Gleichheit vor dem Gesetz
- 4 Glaubens- und Gewissensfreiheit
- 5 Freie Meinungsäußerung
- 6 Schutz der Ehe und Familie
- 7 Elternrechte, staatl. Schulaufsicht
- 8 Versammlungsfreiheit
- 9 Vereinigungsfreiheit
- 10 Brief- und Telefongeheimnis
- 11 Recht der Freizügigkeit
- 12 Freie Berufswahl
- 12a Wehrdienst/ Zivildienst
- 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- 14 Eigentumsgarantie
- 15 Überführung in Gemeineigentum
- 16 Staatsangehörigkeit, Auslieferung
- 16a Asylrecht
- 17 Petitionsrecht
- 18 Aberkennung von Grundrechten
- 19 Rechtsweggarantie

Grundrechtsähnliche Bestimmungen:

- 20 Volkssouveränität, Widerstandsrecht
- 33 Gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern
- 38 Wahlrecht
- 101 Anspruch auf den gesetzlichen Richter
- 103 Anspruch auf rechtliches Gehör
- 104 Schutz vor willkürlicher Verhaftung

ZAHLENBILDER

6C 109 © Bergmoser + Holter Verlag AG



Das Grundgesetz garantiert eine staatlich unbeeinflusste Berufswahl – aber immer nur innerhalb des zur Verfügung stehenden Angebotes. Wichtig: kein Anspruch auf einen bestimmten Arbeits- oder Ausbildungsplatz!

Näher eingegangen wird auf die Berufsfreiheit in den beiden folgenden Abschnitten 8.3 und 8.4.

Ultima Ratio
äußerstes Mittel,
letztmöglichster Weg



Häufig fehlinterpretiert wird das Grundrecht der **Berufsfreiheit** (Art. 12 GG). Dabei sollte man immer an den Grundsatz denken, dass Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte gegen staatliche Eingriffe und nur in Ausnahmefällen Leistungsrechte sind (vgl. Abschnitt 8.2.1).

Beispiel 5: Alina hat ihre Berufsausbildung zur Zahntechnikerin erfolgreich abgeschlossen. Nach einigen erfolglosen Bewerbungen stellt sie einen Antrag an die Bundesagentur für Arbeit auf Zuteilung eines Arbeitsplatzes als Zahntechnikerin. Sie habe schließlich ein entsprechendes Grundrecht auf Berufsfreiheit. Kann der Antrag Erfolg haben?

Der Antrag wird erfolglos bleiben. Die Berufsfreiheit besteht nämlich zum einen darin, den gewählten Beruf ohne Beschränkungen ausüben zu können, zum anderen darin, nicht zu ungewünschten beruflichen Tätigkeiten („Zwangsarbeit“) herangezogen zu werden. Ein Recht auf einen bestimmten Arbeitsplatz besteht aber nicht. Die Bundesagentur als staatliche Stelle wird Alina zwar Jobangebote zuleiten, ihr aber keinen Job zuteilen.

Gut zu wissen Bei Grundrechtsproblemen diskutieren und argumentieren können

Niemand kann verlangen, dass Sie die Grundrechtsprobleme lösen, die in vielen politischen Diskussionen eine Rolle spielen – zumal zumeist auch gegensätzliche Meinungen vertretbar sind. Aber mitreden zu können kann in den unterschiedlichsten Situationen des Alltags von Vorteil sein. In der folgenden Tabelle sind deshalb einige in der öffentlichen Diskussion auftauchende Probleme und ihr Grundrechtsbezug dargestellt.

Abkürzungen: RF (Rechtfertigung), GR (Grundrecht), I bzw. II (Abs. 1 bzw. Abs. 2)

Schlagwort	Worum geht es?	Eingriff in	RF durch	Abwägung
Helmpflicht für Radfahrer	Dürfen Fahrradfahrer per Gesetz gezwungen werden, zu ihrem eigenen Schutz im Verkehr einen Helm zu tragen?	Art. 2 I	Art. 2 II	Eingriff in die Handlungsfreiheit der Radfahrer? Ja, auch „unvernünftiges“ Handeln ist von der Handlungsfreiheit umfasst. Zudem Anschaffungskosten und Unbequemlichkeit. Dagegen steht die Förderung des Lebens- und Gesundheitsschutzes der Radfahrer als wichtiges Rechtsgut. Ergebnis der Abwägung: Helmpflicht ist nicht rechtmäßig; Gegenansicht vertretbar
Kopftuchverbot	Darf Lehrerinnen im Staatsdienst das Tragen eines Kopftuchs als Symbol ihres muslimischen Glaubens verwehrt werden?	Art. 4 I, Art. 4 II	Art. 4 I, Neutralitätsgebot des Staates	GR der Lehrerin auf freie Religionsausübung verletzt? Eingriff ja, da Versagung während des Dienstes. DAGEGEN: GR der Unterrichteten auf negative Religionsfreiheit (Unterricht frei von religiösen Symbolen); Pflicht staatlicher Stellen (auch Lehrer) zu religiöser Neutralität. Ergebnis der Abwägung: offen
„Rauchfrei genießen“	Darf in Gaststätten das Rauchen generell verboten werden?	Art. 12, Art. 14	Art. 2 II	Sind Berufsfreiheit und Eigentum (Hausrecht) der Gastwirte verletzt? Eingriff ja, da Raucher als Kunden verloren zu gehen drohen. DAGEGEN: Schutz anderer Gäste vor Schäden durch Passivrauchen (Art. 2 II). Ergebnis der Abwägung: offen

Der Umgang mit dem Internet und speziell die Nutzung von Social Media hat eine Reihe von rechtlichen Fragen offengelegt. Zwar handelt es sich bei den im folgenden behandelten Problemen des **Urheberrechts** und der **Meinungsfreiheit** (bzw. deren Einschränkungen) um altbekannte Rechtsgebiete. Die Anwendung auf „neue Medien“, neue Techniken und die Beobachtung, unter der „User“ im Internet heutzutage stehen, führen jedoch zu teils komplizierten rechtlichen Verwicklungen. Hier soll etwas Licht in das Dunkel um häufige rechtliche Fallstricke im Internet gebracht werden. Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.

10.1 | Urheberrecht

10.1.1 Was ist geschützt, was nicht?

Wurde in Abschnitt 4.6.2.2 Eigentum als „rechtliche Herrschaft über eine Sache“ definiert, so geht es beim Urheberrecht um „**geistiges Eigentum**“. Geschützt sind nicht die Gedanken („Gedanken sind frei“), sondern das schöpferische „**Werk**“, das aus den Gedanken entstanden ist: z. B. ein Text, ein Bild oder ein Lied. Um Schutz nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu erhalten, muss das Werk keine hohen Hürden meistern. Auch geringe geistige Leistungen sind i. d. R. geschützt, wenn sie nur auf einer „eigenen“ gedanklichen Schöpfung beruhen.

Hat jemand ein urheberrechtlich geschütztes Werk geschaffen, so steht dem Schöpfer (= Urheber) i. d. R. das alleinige **Nutzungsrecht** am Werk zu. Er kann anderen die Nutzung verbieten oder vertraglich gegen Entgelt gestatten, wie z. B. der Autor eines Buches dem Verlag den Vertrieb und die Vermarktung seines Manuskripts erlaubt. Das Manuskript ist die persönliche geistige Schöpfung des Autors und damit ein urheberrechtliches Werk.

Beispiel 1: Joels Lebensmotto auf einer Social-Media-Plattform lautet: „Jeden Tag genießen!“ Als ein anderer User dasselbe Motto nutzt, hält Joel das für eine Urheberrechtsverletzung. *Joels Motto ist bereits vielfach bekannt und genutzt worden. Es handelt sich nicht um seine geistige Schöpfung, deshalb hat er hier kein Urheberrecht.*

Beispiel 2: Malik stellt ein schlichtes, vierzeiliges Gedicht, das er sich ausgedacht hat, ins Netz. Eine Userin teilt das Gedicht auf Facebook. Malik möchte dies verhindern. *Hier liegt eine (wenn auch schlichte) eigene geistige Leistung Maliks vor. Er hat ein urheberrechtliches Werk geschaffen, über dessen Nutzung er bestimmen kann.*

10.1.2 Nutzung urheberrechtlicher Werke im Netz

Wann liegt eine urheberrechtliche Nutzung im Internet vor? Unproblematisch sind in den allermeisten Fällen **Verlinkungen** von urheberrechtlich relevanten Inhalten, da hier nur auf fremde Inhalte oder Nutzungen verwiesen wird. Urheberrechtlich irrelevant sind auch „**Likes**“, da hier lediglich Beifallsbekundungen für fremde Inhalte oder Nutzungen abgegeben werden.

Urheberrechtlich relevant kann dagegen alles sein, was *selbst* ins Netz gestellt wird: z. B. Inhalte einer eigenen Homepage und das, was in sozialen Medien **geteilt** bzw. **gepostet** wird.

Beispiel 3: Malik postet ein Foto bei Instagram, das er vom Reichstag in Berlin geschossen hat. Daneben stellt er ein ähnliches Motiv eines Fotoreporters, das er im Netz gefunden hat. *Während er in der Nutzung seines eigenen Fotos frei ist, ist Urheber des anderen Bildes der Fotoreporter. Ohne dessen Zustimmung darf Malik dieses Bild nicht posten (= nutzen).*



Recht und Social Media: alte Gesetze und neue Technologien

Werk im Urheberrecht: Neben den genannten typischen Werken Text, Bild und Lied gibt es eine Vielzahl anderer Werkarten, die geschützt sind, wenn ihnen ein Mindestmaß an persönlicher geistiger Schöpfung zugrunde liegt: z. B. Computerprogramme, Datenbanken, Filme, technische Zeichnungen und Skizzen, Skulpturen und Stiche.

Nutzung urheberrechtlicher Werke: Es gibt diverse Möglichkeiten, urheberrechtliche Werke zu nutzen. Wichtig sind z. B. die Vervielfältigung („Kopieren“), die Verbreitung (z. B. bundesweiter Verkauf eines Buches) und zunehmend die „öffentliche Zugänglichmachung“, also die digitale Kopie, die sich z. B. beim Posten und Teilen urheberrechtlicher Werke verwirklicht. Auch „Streaming“ und „File-sharing“ sind urheberrechtlich relevante Nutzungen.



Der Share-Button gibt grünes Licht für das Teilen von Inhalten. Aber Vorsicht: Ist derjenige, der den Share-Button gesetzt hat, selbst nicht Urheber oder Inhaber der Nutzungsrechte, schützt auch der Share-Button nicht vor einer Verletzung des Urheberrechts.

Achtung bei der Privatkopie: nur privater, kein gewerblicher Zweck
Wenn z. B. ein Musikstudent ein legal heruntergeladenes Musikstück für Studienzwecke auf sein Smartphone kopiert, liegt kein privater Zweck mehr vor, weil die Kopie nicht zum Gebrauch in der Privatsphäre bestimmt ist, sondern beruflichen Zwecken dient.

Die Regel, dass die Nutzung geschützter Werke nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Urhebers (oder Nutzungsrechtsinhabers: z. B. Verlag), gestattet ist, kennt Ausnahmen. Die wichtigsten sind:

- stillschweigende („konkludente“) Zustimmung: Der Urheber oder Inhaber der Nutzungsrechte ist mit der Verbreitung des Werkes einverstanden (z. B.: Share-Button auf einer Homepage).

Beispiel 4: Malik teilt ein Foto bei Instagram, das von seinem Freund Max „öffentlich“ gepostet wurde. Außerdem teilt er einen Reisebericht seiner Facebook-Freundin Anna öffentlich, den diese nur für ihre Facebook-Freunde sichtbar gemacht hat.

Im ersten Fall ist im öffentlichen Posten ein stillschweigendes Einverständnis zu sehen, das Foto auch mit jedem beliebigen User zu teilen – denn sehen kann es ohnehin jeder.

Anna wollte ihren (ebenfalls urheberrechtlich geschützten) Reisebericht dagegen offenbar nur bestimmten Personen zeigen, sodass das Teilen für Personen außerhalb dieser Gruppe nicht von Annas Einverständnis gedeckt ist – hier liegt eine Urheberrechtsverletzung durch Malik vor.

- Erlöschen des Urheberrechts 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers:

Beispiel 5: Die Germanistik-Studentin Magda postet regelmäßig kleine Teile aus ihrem Lieblingsbuch, Johann Wolfgang von Goethes „Faust“, öffentlich auf Facebook.

Goethes „Faust“ erfüllt zwar als eines der berühmtesten Werke der Literaturgeschichte alle Voraussetzungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes. Da Goethe aber im Jahr 1832 gestorben ist, ist das Urheberrecht erloschen (§ 64 UrhG: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers). Das Werk ist damit „gemeinfrei“, das heißt, dass jeder es nutzen kann.

- „Kleinzitat“ (§ 51, Satz 2 Nr. 1 UrhG): stellenweises Zitieren ist ohne Zustimmung erlaubt:

Beispiel 6: Magda richtet auf Twitter auch politische Posts an ihre Follower. Dabei zitiert sie stellenweise aus aktuellen Tageszeitungen, um ihre Thesen zu untermauern.

Zeitungsinhalte sind zumeist (auch als kleine „Stellen“) urheberrechtlich geschützt, so dass Magda an sich eine Erlaubnis bräuhete. Das UrhG erlaubt aber in bestimmten Fällen die Nutzung von Zitaten auch ohne Erlaubnis des Rechteinhabers. Dafür ist es jedoch nicht ausreichend, nur das Zitat in Anführungszeichen zu setzen und die Quelle anzugeben. Man muss sich mit dem Zitat auch auseinandersetzen, es zur Erläuterung oder Untermauerung eigener Inhalte nutzen. Der Tweet wiederum muss eine persönliche, geistige Schöpfung Magdas sein (was hier der Fall ist). Nur dann erfüllt sie den „Zitatzweck“. Magda darf sich also nicht lediglich eigene Ausführungen ersparen. Achtung: Es dürfen nur Stellen, nicht das ganze Werk zitiert werden („Kleinzitat“).

- „Privatkopie“ – physisches und digitales Kopieren ausschließlich zum eigenen Gebrauch:

Beispiel 7: Malik hat bei dem (legalen) Internetanbieter „Yourmusic“ Musik kostenpflichtig auf seinen Laptop heruntergeladen und kopiert diese auch auf sein Smartphone. Ein Lied, das ihm besonders gefällt, versendet er als Datei an 100 Facebook-Freunde.

Der Download erfolgt hier aufgrund eines Vertrages mit „Yourmusic“. Das folgende digitale Kopieren (vom Laptop auf das Smartphone) ist als einzelne Privatkopie ohne Erwerbzweck ohne Erlaubnis gestattet (§ 53 Abs. 1 UrhG). Nicht erlaubt ist es dagegen, einen Song für 100 Freunde zu kopieren, denn hier kann man nicht mehr von „einzelnen Vervielfältigungen“ sprechen.

10.1.3 Urheberrechtsverletzung: mögliche Rechtsfolgen

Liegt eine Urheberrechtsverletzung vor, so kann dies rechtliche Konsequenzen haben: Unterlassung und Schadensersatz sind die wichtigsten.